
Nummer 13/14, 5. April 2024, Seite 125

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/ zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Lärmaktionsplan der Stadt Augsburg 4. Stufe

Öffentliche Beteiligung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ausschreibung Festzelt für die Lechhauser Kirchweih in Augsburg

18.10. bis 26.10.2024

Bebauungsplan Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“

Aufstellung

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -

Widmung von Straßen und Wegen

Umstufung eines Teilstücks des selbstständigen Gehwegs „Gehweg vom „Anliegerweg östlich des Anwesens Stadtberger Straße 16“ zur Koboldstraße

Umstufung des Gehwegs am Bahnhofsvorplatz West zum Geh- und Radweg

Abstufung eines Teilstücks der Ortsstraße „Schwimmschulstraße“ zum Geh- und Radweg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Zollernstr. 48*
- *Finkenweg 12 c, 26 c, 34 c, 34 d*
- *Sonthofer Str. 41 g*
- *Hanauer Str. 5*
- *Fröbelstr. 7*
- *Forsthausweg 3 und Galvanistr. 2*
- *Kapuzinergasse 26*

Verlust des Parkausweises für Schwerbehinderte

- 1409
- 2387

SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT AUGSBURG

vom 25.09.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Augsburg für das Jugendamt der Stadt Augsburg vom 02.04.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.“

2. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 25.09.2023

Eva Weber
Oberbürgermeister

**Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/
zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)**

Zum 01. Oktober 2025 beabsichtigen wir

16 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges duales Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Der fachtheoretische Studienanteil von 21 Monaten an der HföD wird durch 15 Monate praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadt Augsburg ergänzt. Während des dualen Studiums werden Anwärterbezüge (voraussichtlich 1.413,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber / Bewerberinnen eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 07. Oktober 2024 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wir bitten, Bewerbung und Anmeldung zum Auswahlverfahren über den Online-Antrag auf der Internetseite des Landespersonalausschusses www.lpa.bayern.de/ssl/bags.htm bis 10.07.2024 vorzunehmen. Im Online-Antrag sind als Ausbildungsrichtung "Diplom-Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung (m/w/d)" und die Bezeichnung Stadt Augsburg auszuwählen.

Eine gesonderte Bewerbung bei der Stadt Augsburg ist dann nicht erforderlich, jedoch bitten wir um Beachtung der Hinweise des Landespersonalausschusses bezüglich erforderlicher Unterlagen.

Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses zur 3. Qualifikationsebene für die Einstellungsjahre 2022 bis 2024 teilgenommen haben, können sich mit diesen Prüfungszeugnissen und den üblichen Bewerbungsunterlagen bis 31.10.2024 direkt bei der Stadt Augsburg auf der Internetseite www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium für den Einstellungszeitpunkt 01.10.2025 online bewerben. Eine Teilnahme am aktuellen Auswahlverfahren ist nicht erforderlich, allerdings zur Notenverbesserung natürlich zulässig.

Auskünfte erhalten Sie unter:
Stadt Augsburg
Personalamt Team Ausbildung und Qualifizierung
Rufnummer 0821/324 22 36 oder 0821/324 23 47

Lärmaktionsplan der Stadt Augsburg 4. Stufe Öffentliche Beteiligung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Anlass

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 30.06.2005 durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 in deutsches Recht erfolgt. Danach sind für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern Lärmaktionspläne aufzustellen. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen/ Belästigungen durch den Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Außerdem sollen auch ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Die in der EU-Umgebungslärmrichtlinie formulierten Pflichten sind wiederkehrende Aufgaben, die in einem regelmäßigen Turnus überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen. Die aktuelle 4. Stufe des Lärmaktionsplanes ist somit die 3. Fortschreibung des ersten Lärmaktionsplanes 2008. Nach § 47d, Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Vorgehensweise, Ergebnisse, Maßnahmen

Erstmalig wurden für die dem Lärmaktionsplan zugrunde liegenden strategischen Lärmkarten eine von der europäischen Kommission bereitgestellte EU-weit einheitliche Berechnungsmethode (CNOSSOS-EU: **C**ommon **NO**ise **a**SSessment **m**eth**Od**S) verwendet. Damit wurden die bisherig verwendeten vorläufigen Berechnungsmethoden abgelöst. Es zeigt sich, dass die Lärmkarten zwar zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind, sich jedoch wesentlich von den bisherigen strategischen Lärmkartierungen unterscheiden. Letztendlich ergibt die neue Berechnungsmethode 2-4 dB(A) höhere Lärmpegel an den Gebäudefassaden. Vor allem aber führen die geänderten Vorgaben zu einer deutlich höheren Anzahl lärm betroffener Menschen.

Hauptverursacher von Umgebungslärm ist der Straßenverkehr. Daher sind vor allem hier Maßnahmen notwendig. Aufgrund der thematischen Überschneidung mit dem Augsburger Mobilitätsplan, der derzeit aufgestellt wird, werden keine eigenen Maßnahmen entwickelt, sondern bestehende Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Die strategischen Lärmkarten/ Lärmbrennpunkte werden bei der Erarbeitung des Augsburger Mobilitätsplan berücksichtigt. Gleichzeitig wird auch das Ziel, die Lärmbelastung durch Straßenverkehr zu reduzieren, im Augsburger Mobilitätsplan verankert. Bereits vorgesehene Pilotprojekte sind Tempo-30-Verkehrsversuche in der Ost-West-Achse sowie in der Ulmer Straße im Stadtteil Kriegshaber. Da beide Bereiche im Rahmen der Lärmaktionsplanung als Lärmbrennpunkte definiert wurden, werden diese Tempo-30-Verkehrsversuche aus Sicht des Lärmschutzes begrüßt und unterstützt.

Zudem ist vorgesehen, mit dem aktuellen Lärmaktionsplan insgesamt 17 innerstädtische Erholungsflächen (relativ ruhige Gebiete) auszuweisen, die sich in fußläufiger Entfernung vieler Bürgerinnen und Bürger befinden. Große ruhige Gebiete sind der Stadtwald Augsburg sowie die Westlichen Wälder (im Bereich der Augsburger Flur). (Relativ) ruhige Gebiete sollen vor einer Lärmzunahme geschützt werden und sind von den zuständigen Behörden bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls schränkt

das Vorhandensein eines ruhigen Gebietes den Ermessensspielraum bei Planungen ein. Ein in jedem Fall zwingendes Verbot von lärm erhöhenden Maßnahmen ist damit jedoch nicht verbunden.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes 4. Stufe wird ab dem **08.04.2024** öffentlich ausgelegt und kann bis einschließlich **10.05.2024** während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- **beim Umweltamt der Stadt Augsburg**
Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, im Umweltamt, 4. Stock im Foyer, jeweils von Montag bis Mittwoch zwischen 8:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr und Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr.
- **Internetseite der Stadt Augsburg:** www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/luft-laerm-strahlen/laermaktionsplan

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 24.05.2024, können schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Adresse: Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg) oder per E-Mail (umweltamt@augsburg.de) Stellungnahmen und Anregungen eingereicht werden.

Ausschreibung Festzelt für die Lechhauser Kirchweih in Augsburg 18.10. bis 26.10.2024

Die Lechhauser Kirchweih beschließt die Volksfestsaison der Stadt Augsburg. Sie beginnt alljährlich am Kirchweihsamstag und dauert neun Tage. Kirchweihsonntag ist der dritte Sonntag im Monat Oktober. Auf dem Festgelände in der Klaus- und Brunnenstraße im Ortsteil Lechhausen sind neben einem Festzelt auch verschiedene Schaustellergeschäfte zugelassen.

Die Stadt Augsburg sucht einen Betreiber für das Festzelt auf der Lechhauser Kirchweih 2024. Für das Festzelt steht eine maximale Fläche von 20 x 50 m zur Verfügung.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die eingereichten Unterlagen und die Angaben zu den nachfolgenden Kriterien:

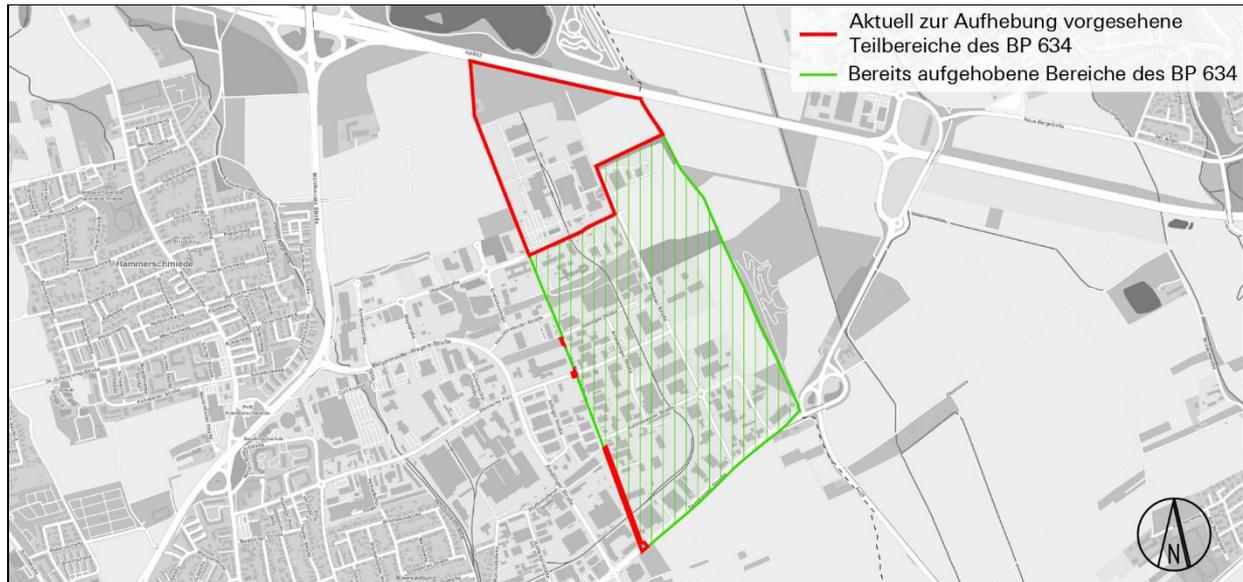
- Das Festzelt darf die o.g. maximale Größe nicht überschreiten. Bei der Gesamtplanung sind auch die Bereiche für die Küche, die Schänke, die Bevorratung, die Kühlung und die Toiletten zu berücksichtigen. Die Benennung der zusätzlichen Einrichtungen ist nur beispielhaft.
- Die Speisekarte soll Schmankerln der bayerisch-schwäbischen Region beinhalten. Insgesamt wird auf ein traditionelles und für ein Festzelt typisches Speiseangebot Wert gelegt.
- Auch vegetarische und vegane Speisen sollen das Angebot abrunden.
- Produkte (auch Getränke) aus zertifiziertem, ökologischem Anbau sind dabei zu bevorzugen.
- Ebenfalls sollen regionale Lieferanten für Speisen und Getränke bevorzugt berücksichtigt werden.
- Zum Ausschank soll vorzugsweise Bier von einer Augsburger Brauerei, hilfsweise aus der Region Augsburg kommen.
- Der Größenordnung des Zeltes entsprechend, sollen die Musikdarbietungen traditionell ausgerichtet sein und in angepasster Lautstärke vorgetragen werden.
- Der Betreiber soll einschlägige Erfahrung auf einem Volksfest oder in einer entsprechend vergleichbaren traditionellen Gastronomie einbringen.
- Der Zugang zum Festzelt muss barrierefrei sein.
- Die Toilettenanlage muss auch eine Behindertentoilette beinhalten.
- Preisermäßigungen an den besonderen Tagen (Kinder- und Familientag etc.) werden erwartet.

Bewerbungen bitten wir unter Beifügung eines Betriebskonzeptes bis zum 21.04.2024 an folgende Anschrift zu senden:

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg
E-Mail: marktamt.stadt@augsburg.de

Bebauungsplan (BP) Nr. 634
„Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn
und der Stadtgrenze“
Beschleunigte Aufhebung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
BauGB sowie
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 21.03.2024 beschlossen:

- Die noch rechtswirksamen Teilbereiche des seit 28.05.1971 rechtsverbindlichen BP Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“ werden dauerhaft und ersatzlos aufgehoben.
- Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum BP Nr. 634 vom 05.02.2024 wird gebilligt.
- Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Anlass und Ziele der Aufhebung

Der Bebauungsplan Nr. 634 wird in seiner Gesamtheit als obsolet betrachtet. Das zum Zeitpunkt der Aufstellung des BP zu Grunde liegende Planungskonzept hat sich vollständig überholt. In weiten Teilbereichen ist der BP bereits durch neues Planungsrecht ersetzt und folglich nicht mehr rechtswirksam. Für das innerhalb des Umgriffs liegende Areal der Abfallverwertung Augsburg (AVA) ist das Fachplanungsrecht, das zur Zulassung dieser Anlage geführt hat, vorrangig, so dass auch hier die Regelungen des BP Nr. 634 keine Rechtswirkung entfalten. Die inhaltlich überholten städtebaulichen Ziele des BP lassen sich auf den formal noch verbliebenen Teilbereichen nicht mehr umsetzen. In der Summe haben die Festsetzungen des BP keine Bedeutung mehr für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Deshalb sollen auch die gegenwärtig formal noch verbliebenen Teilbereiche nunmehr ersatzlos aufgehoben werden.

Die Aufhebung dient vorwiegend dem Ziel der Rechtsklarheit und der Reduktion von nicht benötigten Satzungen/Vorschriften.

Der Entwurf der BP-Aufhebung mit Begründung liegt

vom 08.04.2024 mit 10.05.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Aufhebungssatzung zum BP im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum BP können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsb-urg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die BP-Aufhebung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
 Christian Schaser
 Telefon 0821 324-34611

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 Stadtplanungsamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 06.04.2024 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungs-fläche an der Baumgarterner-straße / Teilstück	südwestlicher Bereich des Wendehammers vor dem Anwesen Hausnr. 15	Geh- und Radweg Baumgarternerstr.	Teilfl. 5590/11 Augsburg	Gem. Ortsstraße	./.
Ergänzungs-fläche am Bahnhofsvorplatz West	südliches Ende der Fl.Nr. 4931/1 Gem. Augsburg	Ostseite der Fl.Nr. 4931/1 Gem. Augsburg auf Höhe des Eingangs zum Bahnhofstunnel	Teilfl. 4931/1 Augsburg	Gem. selbst-ständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
Anliegerweg Koboldstraße	Einmündung in die Koboldstraße	Einmündung in den „Gehweg vom „Anliegerweg östlich des Anwesens Stadtberger Straße 16“ zur Koboldstraße	Teilfl. 855/128, 29/1 Pfersee	855/52, Gem.	Anliegerweg nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr; Zufahrt in das Grundstück Fl.Nr. 403/8 Gem. Pfersee für Berechtigte frei

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

**Umstufung eines Teilstücks des selbstständigen Gehwegs
„Gehweg vom „Anliegerweg östlich des Anwesens Stadtberger Straße 16“ zur Koboldstraße**

Der **selbstständige Gehweg** „Gehweg vom „Anliegerweg östlich des Anwesens Stadtberger Straße 16“ zur Koboldstraße“ wird mit Wirkung vom 06.04.2024 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zum Anliegerweg umgestuft. Die umzustufende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Koboldstraße und endet auf Höhe der nach Osten verlängerten nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 34 Gem. Pfersee.

Der Anliegerweg ist wie folgt in der Widmung beschränkt:

Zulässig sind Fußgänger- und Radfahrerverkehr; die Zufahrt in das Grundstück Fl.Nr. 403/8 Gem. Pfersee ist für Berechtigte frei.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

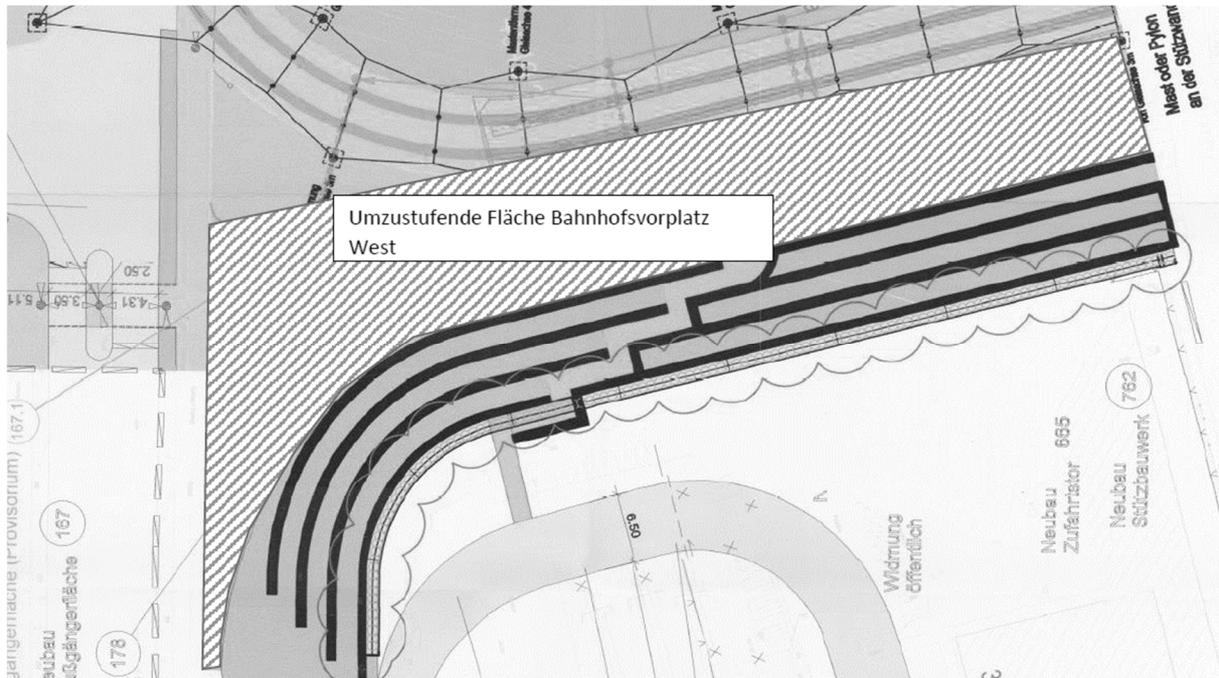
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Umstufung des Gehwegs am Bahnhofsvorplatz West zum Geh- und Radweg

Der **selbstständige Gehweg** am Bahnhofsvorplatz West wird mit Wirkung vom 06.04.2024 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zum selbstständigen Geh- und Radweg umgestuft. Die umzustufende Strecke ist im folgenden Lageplan gekennzeichnet.



Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Abstufung eines Teilstücks der Ortsstraße „Schwimmschulstraße“ zum Geh- und Radweg

Die **Ortsstraße** „Schwimmschulstraße“ wird mit Wirkung vom 05.04.2024 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zum selbstständigen Geh- und Radweg abgestuft. Die abzustufende Strecke beginnt bei der nach Westen verlängerten südlichen Grenze der Fl.Nr. 4582/26 Gem. Augsburg und endet bei der Einmündung in die Langenmantelstraße.

Die Abstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-312-1D
Bauvorhaben: Umbau eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Wohnung
Baugrundstück: Zollenstr. 48
Flur Nr.: 151
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-543-20
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer TG und Neubau zweier Wohngebäude mit Micro-Apartments
Baugrundstück: Finkenweg 12c, 26c, - 34c, 34d, 26c, 34c, 34d
Flur Nr.: 621/22
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-409-1
Bauvorhaben: Teilabriss u. Sanierung des Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus
Baugrundstück: Sonthofer Str. 41 g,
Flur Nr.: 1262/11, 1262/31
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-220-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Balkonanlage über zwei Geschosse an ein bestehendes Mehrfamilienhaus - Nachtragsantrag
Baugrundstück: Hanauer Str. 5
Flur Nr.: 508/6
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-13-1
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten an das bestehende Gebäude
Baugrundstück: Fröbelstr. 7
Flur Nr.: 118
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wibilshäuser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-160-1
Bauvorhaben: Ausbildungscontaineranbau im Werk IV Ost
Baugrundstück: Forsthausweg 3, Galvanistr. 2
Flur Nr.: 478/1, 478/5
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-295-1
Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus mit Kinderkrippe (5 WE und eine 2 gruppige Kinderkrippe) - Änderungsantrag
Baugrundstück: Kapuzinergasse 26
Flur Nr.: 821
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 1409 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Verlust des Parkausweises für Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 2387 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22